

Meldungen bei Wochengeld und Karenz

| Was | Wer | Meldungen des Dienstgebers | Betriebliche Vorsorge | Hinweis |
|--|--|---|---|---|
| Wochengeld | Vollversicherte Dienstnehmerinnen | Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld | Beiträge zur BV (von einer fiktiven Bemessungsgrundlage) | Wird das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Wochengeldbezug fortgesetzt, ist keine Ab- bzw. neuerliche Anmeldung erforderlich. |
| Wochengeld | Geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen, die Anspruch auf Wochengeld haben | Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld | Keine Beitragsleistung | Ein Anspruch auf Wochengeld für geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen besteht nur auf Grund <ul style="list-style-type: none"> einer Selbstversicherung nach § 19a ASVG oder mehrerer geringfügiger Beschäftigungen, die insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen. |
| Entgeltanspruch für sechs Wochen nach der Geburt | Weibliche geringfügig beschäftigte Angestellte | <ul style="list-style-type: none"> Anmeldung mit dem Tag nach der Geburt Abmeldung sechs Wochen später | Beiträge zur BV | Kein Entgeltanspruch besteht, wenn die geringfügig beschäftigte Angestellte <ul style="list-style-type: none"> einen Anspruch auf Wochengeld oder Krankengeld nach dem ASVG hat, sich vor dem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 MSchG in einer Karenz nach dem MSchG oder sich in einer mit dem Dienstgeber zur Kinderbetreuung vereinbarten Karenz befindet. |
| Karenz | Vollversicherte Dienstnehmerinnen | Abmeldung zu Beginn des Wochengeldbezuges oder bei Antritt der Karenz | Keine Beitragsleistung ¹ | Ändert sich nach erfolgter Abmeldung das Ende des Wochengeldbezuges, ist das Ende der BV mittels Richtigstellung Abmeldung zu korrigieren. |
| Karenz | Vollversicherte Dienstnehmer | Abmeldung bei Antritt der Karenz | Keine Beitragsleistung ¹ | |
| Karenz | Geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen | Abmeldung zu Beginn des generellen Beschäftigungsverbotes | Keine Beitragsleistung ¹ | |
| Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach der Karenz | Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer | Anmeldung vor Arbeitsantritt | Beiträge zur BV (ab dem ersten Monat) | |
| Neuerliche Mutterschaft während der Karenz – Wochengeld | Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen, sofern ein Anspruch auf Wochengeld besteht | <ul style="list-style-type: none"> Anmeldung zu Beginn des Wochengeldbezuges Abmeldung bei Ende des Wochengeldbezuges | Beiträge zur BV (wenn das karenzierte Dienstverhältnis der BV unterliegt) | Ein Anspruch auf Wochengeld besteht nur, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft zu diesem Zeitpunkt auch ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld vorliegt. |
| Beschäftigung während der Karenz gemäß MSchG/VKG | Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer | Anmeldung vor Arbeitsantritt | Beiträge zur BV (ab dem zweiten Monat) | Beschäftigungen neben der Karenz gemäß MSchG/VKG stellen jedenfalls eigenständige Dienstverhältnisse dar. |
| Arbeitsrechtliche Lösung während der Karenz | Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer | Richtigstellung Abmeldung | — | Das arbeitsrechtliche Ende und der Abmeldegrund sind zu melden. |
| Arbeitsrechtliche Lösung während der Karenz – Beendigungsansprüche | Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer | <ul style="list-style-type: none"> Anmeldung für den Zeitraum der Urlaubersatzleistung/Kündigungsschädigung Abmeldung | Beiträge zur BV | Werden Beendigungsansprüche (Urlaubersatzleistung, Kündigungsschädigung) ausbezahlt, verlängern diese die Pflichtversicherung. |

ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BV = Betriebliche Vorsorge, MSchG = Mutterschutzgesetz 1979, VKG = Väter-Karenzgesetz

¹ Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge für diesen Zeitraum vom Familienlastenausgleichsfonds getragen.